

RVG für Anfänger

Bearbeitet von
Von Horst-Reiner Enders

18. Auflage 2018. Buch. XXV, 716 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 70316 4
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Vergütungsrecht, Kostenrecht, Berufsrecht > Berufsrecht, Kostenrecht Rechtsanwälte und Notare](#)

[Zu Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

IV. Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels

Die Anrechnungsvorschrift in § 34 Abs. 2 RVG gilt nur für eine Vergütung für eine Beratung. Die Vergütung für ein schriftliches Gutachten ist also grundsätzlich nicht anzurechnen auf eine sonstige Vergütung, die der Rechtsanwalt für eine andere Tätigkeit wegen desselben Gegenstandes erhält. Etwas anderes gilt dann, wenn in der Vergütungsvereinbarung die Anrechnung ausdrücklich vereinbart worden ist. 82

Zusammenfassung

- Der Rechtsanwalt soll, wenn er mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens beauftragt ist, auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. 83
- Hat er keine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen, erhält er eine Vergütung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, die aber höchstens 250 EUR betragen darf, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist.

IV. Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels

Die Vergütung für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels und die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens über die Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels ist in Teil 2 Abschnitt 1 (Nrn. 2100 bis 2103) VV RVG geregelt. 84

Auszug aus dem VV RVG

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG	85
Abschnitt 1. Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels			
2100	Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels, soweit in Nummer 2102 nichts anderes bestimmt ist Die Gebühr ist auf eine Gebühr für das Rechtsmittelverfahren anzurechnen.	0,5 bis 1,0	
2101	Die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels ist mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens verbunden: Die Gebühr 2100 beträgt	1,3	
2102	Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG), und in den Angelegenheiten, für die nach den Teilen 4 bis 6 Betragsrahmengebühren entstehen	30,00 bis 320,00 €	
2103	Die Gebühr ist auf eine Gebühr für das Rechtsmittelverfahren anzurechnen. Die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels ist mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens verbunden: Die Gebühr 2102 beträgt	50,00 bis 550,00 €	

Gem. Nr. 2100 VV RVG erhält der Rechtsanwalt für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels eine Gebühr von 0,5 bis 1,0. Innerhalb dieses Satzrahmens hat der Rechtsanwalt die Gebühr unter Berücksichtigung der in § 14 RVG genannten Kriterien nach billigem Ermessen zu bestimmen. 86

Es ist unerheblich, für welches Rechtsmittel der Rechtsanwalt auftragsgemäß die Erfolgsaussichten prüft. Nr. 2100 VV RVG gilt also nicht nur bei der Prüfung der

Erfolgsaussicht für eine Berufung einer Revision, sondern auch für jedes andere Rechtsmittel, also auch für eine Beschwerde, Rechtsbeschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde usw.

- 88 Die Gebühr entsteht auch dann, wenn der Rechtsanwalt bereits in dem I. Rechtszug als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigter tätig war. Sie entsteht dann **neben den Gebühren**, die der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit in dem I. Rechtszug abrechnen kann.
- 89 Wird der Rechtsanwalt, nachdem er zuvor die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels geprüft hat, beauftragt, das Rechtsmittel einzulegen und als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigter für die Partei im Rechtsmittelverfahren tätig zu werden, so ist die Gebühr nach Nr. 2100 VV RVG auf eine Gebühr **anzurechnen**, die dem Rechtsanwalt dann in dem Rechtsmittelverfahren entsteht.
- 90 **Beispiel:** Der Rechtsanwalt wird zunächst beauftragt, die Erfolgsaussicht einer Berufung zu prüfen. Nachdem er dem Mandanten das Ergebnis seiner Prüfung übermittelt hat, wird der Rechtsanwalt beauftragt, das Rechtsmittel auch einzulegen und den Mandanten im Rechtsmittelverfahren zu vertreten. Der Rechtsanwalt legt auftragsgemäß das Rechtsmittel ein und nimmt vor der Berufungskammer des Landgerichts den Termin wahr. Schließlich verkündet das Landgericht ein Urteil. Der Rechtsanwalt kann berechnen:

Für die Prüfung der Erfolgsaussicht des Rechtsmittels:

Gegenstandswert: 3.500,00 EUR

1. 0,75 Gebühr für Prüfung Erfolgsaussicht des Rechtsmittels §§ 2, 13, 14 RVG iVm Nr. 2100 VV RVG zzgl. evtl. entstandener Auslagen und Umsatzsteuer.	189,00 EUR
---	------------

Für die Tätigkeit als Prozessbevollmächtigter in dem Rechtszug über die Berufung:

Gegenstandswert: 3.500,00 EUR

1. 1,6 Verfahrensgebühr §§ 2, 13 RVG iVm Nr. 3200 VV RVG: anzurechnen hierauf gem. der Anmerkung zu Nr. 2100 VV RVG: 0,75 Gebühr für Prüfung der Erfolgsaussichten nach Wert: 3.500,00 EUR verbleiben von der Verfahrensgebühr	403,20 EUR
2. 1,2 Terminsgebühr §§ 2, 13 RVG iVm Nr. 3202 VV RVG	189,00 EUR
3. Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen Nr. 7002 VV RVG zzgl. evtl. entstandener weitere Auslagen und Umsatzsteuer.	214,20 EUR
	302,40 EUR
	20,00 EUR

- 91 Nach § 15a Abs. 1 RVG kann die Anrechnung auch bereits in der Abrechnung „Für die Prüfung der Erfolgsaussicht des Rechtsmittels“ erfolgen. Dies empfiehlt sich, wenn die Kosten des Berufungsverfahrens von der Gegenseite zu erstatten sind. Der Mandant kann dann die volle 1,6 Verfahrensgebühr Nr. 3200 VV RVG – ohne die Anrechnung der Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels – erstattet verlangen.
- 92 Anzurechnen ist die Gebühr der Nr. 2100 VV RVG aber nur insoweit, als die Gegenstände der Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels und die des anschließenden Rechtsmittelverfahrens identisch sind.

- 93 **Beispiel:** Die Klage über 9.000,00 EUR wurde abgewiesen. Der Rechtsanwalt wird beauftragt, die Erfolgsaussichten einer Berufung gegen dieses Urteil zu prüfen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass Erfolgsaussichten nur wegen 5.000,00 EUR gegeben sind. Der Rechtsanwalt wird dann beauftragt, wegen 5.000,00 EUR Berufung einzulegen und die Mandantschaft in dem Berufungsverfahren als Prozessbevollmächtigter zu vertreten.

Für die Prüfung der Erfolgsaussicht des Rechtsmittels:

Gegenstandswert: 9.000,00 EUR

1. 0,75 Gebühr für Prüfung Erfolgsaussicht des Rechtsmittels §§ 2, 13, 14 RVG in Verbindung mit Nr. 2100 VV RVG zzgl. evtl. entstandener Auslagen und Umsatzsteuer.	380,25 EUR
---	------------

Diese Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht des Rechtsmittels ist nur insoweit anzurechnen auf die Gebühren, die der Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter für die Tätigkeit in dem Rechtsmittelverfahren erhält, als die Gegenstände der Prüfung und des Rechtsmittelverfahrens identisch sind. Das ist hier nur wegen 5.000,00 EUR der Fall.

V. Außergerichtliche Vertretung

Für die Tätigkeit als Prozessbevollmächtigter in dem Rechtszug über die Berufung:

Gegenstandswert: 5.000,00 EUR

1. 1,6 Verfahrensgebühr §§ 2, 13 RVG iVm Nr. 3200 VV RVG anzurechnen hierauf gem. der Anmerkung zu Nr. 2100 VV RVG:	484,80 EUR
0,75 Gebühr für Prüfung der Erfolgsaussichten nach Wert: 5,000,00 EUR	<u>227,25 EUR</u>
verbleiben von der Verfahrensgebühr	257,55 EUR
2. 1,2 Terminsgebühr §§ 2, 13 RVG iVm Nr. 3202 VV RVG	363,60 EUR
3. Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikations- dienstleistungen Nr. 7002 VV RVG zzgl. evtl. entstandener weitere Auslagen und Umsatzsteuer.	20,00 EUR

Für das Entstehen der Gebühr nach Nr. 2100 VV RVG ist es unerheblich, wie der 94 Rechtsanwalt dem Mandanten das Ergebnis seiner Prüfung der Erfolgsaussicht des Rechtsmittels bekannt gibt. Die Gebühr fällt sowohl an, wenn das Ergebnis dem Mandanten mündlich in einer Besprechung unterbreitet wird, als auch dann, wenn das Ergebnis dem Mandanten schriftlich mitgeteilt wird.

Nach *Madert*⁴⁸ entsteht die Gebühr der Nr. 2100 VV RVG auch dann, wenn der Rechtsanwalt in einer verwaltungsrechtlichen Angelegenheit prüft, ob ein Rechtsbe- helf gegen den ablehnenden Bescheid der Behörde Aussicht auf Erfolg hat.

Ist die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels mit der **Ausarbeitung eines 95 schriftlichen Gutachtens** verbunden, entsteht nach Nr. 2101 VV RVG eine Gebühr in Höhe von 1,3. Die Gebühr in Höhe von 1,3 nach Nr. 2101 VV RVG entsteht nicht neben der Gebühr nach Nr. 2100 VV RVG, sondern **anstelle** der Gebühr nach 2100 VV RVG.

Bei der in Nr. 2101 VV RVG bestimmten Gebühr handelt es sich um eine Festgebühr. 96

Auch die Gebühr nach Nr. 2101 VV RVG ist auf eine Gebühr **anzurechnen**, die 97 demselben Rechtsanwalt dadurch entsteht, dass er im Rechtsmittelverfahren tätig wird (Anmerkung zu Nr. 2100 VV RVG).

Die Nrn. 2102 und 2103 VV RVG bestimmen die Betragsrahmen, wenn der Rechts- 98 anwalt die Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels in sozialrechtlichen Angelegenheiten prüft, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen.

Zusammenfassung

- Für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels erhält der Rechtsanwalt 99 nach Nr. 2100 VV RVG eine Gebühr zwischen 0,5 und 1,0.
- Wird der Rechtsanwalt anschließend im Rechtsmittelverfahren tätig, ist die Gebühr auf die ihm im Rechtsmittelverfahren entstehenden Gebühren anzurechnen (Anmerkung zu Nr. 2100 VV RVG).
- Ist die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens verbunden, erhält der Rechtsanwalt nach Nr. 2101 VV RVG eine 1,3 Gebühr.

V. Außergerichtliche Vertretung

1. Die Geschäftsgebühr

Vertritt der Rechtsanwalt den Mandanten außergerichtlich, entsteht die Geschäfts- 100 gebühr nach Nr. 2300 VV RVG. Die Geschäftsgebühr ist innerhalb eines Satzrahmens von 0,5 bis 2,5 zu bestimmen. Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war (Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG).

⁴⁸ Madert AGS 2005, 4.

D. Außergerichtliche Tätigkeit

Auszug aus dem VV RVG

101	Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
Abschnitt 3. Vertretung			
<p>Vorbemerkung 2.3:</p> <p>(1) Im Verwaltungzwangsverfahren ist Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für die in Abschnitt 4 und in den Teilen 4 bis 6 geregelten Angelegenheiten.</p> <p>(3) Die Geschäftsgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags.</p> <p>(4) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im weiteren Verwaltungsverfahren, das der Nachprüfung des Verwaltungsakts dient, angerechnet. Bei einer Betragstrahmengen gebühr beträgt der Anrechnungsbetrag höchstens 175,00 €. Bei der Bemessung einer weiteren Geschäftsgebühr innerhalb eines Rahmens ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist. Bei einer Wertgebühr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des weiteren Verfahrens ist.</p> <p>(5) Absatz 4 gilt entsprechend bei einer Tätigkeit im Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung, wenn darauf eine Tätigkeit im Beschwerdeverfahren oder wenn der Tätigkeit im Beschwerdeverfahren oder eine Tätigkeit im Verfahren der weiteren Beschwerde vor dem Disziplinarvorgesetzten folgt.</p> <p>(6) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2300 entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2303 angerechnet. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.</p>			
2300		Geschäftsgebühr, soweit in den Nummern 2302 und 2303 nichts anderes bestimmt ist..... Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.	0,5 bis 2,5

102 Nicht immer ist es in der Praxis einfach abzugrenzen, ob nur eine Beratung vorliegt, für die ab 1. 7. 2006 nach § 34 RVG eine Vergütungsvereinbarung zu treffen ist (→ Kap. D Rn. 44 ff.) oder der Anwalt im Sinne der Nr. 2300 VV RVG tätig geworden ist und folglich die dort geregelte Geschäftsgebühr entsteht. Grundsätzlich ist auf den dem Rechtsanwalt vom Mandanten erteilten Auftrag abzustellen. Hat der Rechtsanwalt vom Mandanten den Auftrag erhalten, ihn nur zu beraten, ist eine Vergütungsvereinbarung zu treffen. Hat der Rechtsanwalt dagegen vom Mandanten den Auftrag erhalten, außergerichtlich tätig zu werden und zB einen Anspruch gegenüber einem Gegner oder einem Dritten geltend zu machen, so entsteht die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG.

103 **Beispiel:** Der Rechtsanwalt wird vom Mandanten beauftragt, ihn zu beraten, inwieweit sein Anspruch gegenüber dem B begründet und durchsetzbar ist. Der Rechtsanwalt berät den Auftraggeber entsprechend. Er wird nach § 34 RVG eine Gebührenvereinbarung treffen müssen.

104 **Beispiel:** Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt, für ihn einen Anspruch außergerichtlich gegenüber dem B geltend zu machen.

Der Rechtsanwalt kann berechnen:
0,5 bis 2,5 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG.

105 Der Auftrag des Mandanten wird in der Praxis aber nicht immer so klar gefasst sein wie in den vorstehenden Beispielen. Dann kann es schon zweifelhaft sein, ob der Rechtsanwalt im Rahmen einer Beratung tätig wird oder im Rahmen einer außergerichtlichen Vertretung. Immer dann, wenn der Rechtsanwalt nach außen hin für den Mandanten tätig wird, liegt eine Vertretung im Sinne der Nr. 2300 VV RVG vor und die dort geregelte Geschäftsgebühr fällt an. Es ist aber nicht unbedingt erforderlich, dass der Rechtsanwalt nach außen hin gegenüber einem Gegner oder einem Dritten

tätig wird, damit die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG entsteht. Denn diese fällt auch für die **Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages** an (Absatz 3 der Vorbemerkung 2.3 VV RVG).

Von einer Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages ist auszugehen:

106

- wenn der Rechtsanwalt den Vertrag komplett erarbeitet
- wenn der Rechtsanwalt einzelne Klauseln eines Vertragsentwurfs, der von einem Dritten gefertigt worden ist, neu formuliert oder den Vertragsentwurf wegen weiterer Regelungen ergänzt
- wenn der Rechtsanwalt einen von einem Dritten gefertigten Vertragsentwurf – vor Abschluss des Vertrages – im Auftrage des Mandanten prüft.⁴⁹

Auch in den vorgenannten Fällen, in welchem der Rechtsanwalt nicht nach außen hin tätig wird, fällt folglich die Geschäftsgebühr der Nr. 2300 VV RVG an (Vorbemerkung 2.3. Abs. 3 VV RVG).

Anders kann dies sein, wenn der Rechtsanwalt beauftragt ist, einen **bereits abgeschlossenen Vertrag zu prüfen**. Dann wird der Auftrag aber nicht dahingehend, den Vertrag zu prüfen, sondern der Mandant wird den Rechtsanwalt dahingehend mandatieren, zu prüfen, ob bestimmte Rechtsfolgen aus dem Vertrag hergeleitet werden können oder ob zB eine vorzeitige Kündigung des Vertrages möglich ist. Ist der Rechtsanwalt nur mit der Prüfung solcher Fragen beauftragt, liegt eine **Beratung** vor. Es gilt § 34 RVG; der Rechtsanwalt soll auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken (→ Kap. D Rn. 44 ff.). Hat der Rechtsanwalt aber zB den Auftrag, **einen bestehenden Vertrag auf Kündigungsmöglichkeiten zu prüfen und falls er zu dem Schluss kommt, dass eine Kündigung rechtlich möglich ist, und zur Auflösung des Vertrages führt, diese auch auszusprechen**, ist dies bereits ein Auftrag für eine Tätigkeit nach außen hin, die wiederum die Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG nach der Vorbemerkung 2.3 Abs. 3 VV RVG auslöst. Dies auch dann, wenn die Prüfung des Rechtsanwaltes ergibt, dass keine Kündigung des Vertrages möglich ist.⁵⁰ In diesem Fall hat sich der außergerichtliche Vertretungsauftrag vorzeitig erledigt. Auch ein vorzeitig erledigter außergerichtlicher Vertretungsauftrag ist aber nach der Nr. 2300 VV RVG zu vergüten, da eine spezielle andere Vorschrift eben nicht gegeben ist. Zu der Bestimmung des Gegenstandswertes in den hier besprochenen Fällen → Kap. D Rn. 28 ff.

Nach OLG Düsseldorf⁵¹ und OLG Nürnberg⁵² ist der Entwurf eines Testaments durch einen Rechtsanwalt unter „Beratung“ zu subsumieren und löst keine Geschäftsgebühr aus, für deren Bestimmung ein Gegenstandswert benötigt werden würde. Nach OLG Frankfurt⁵³ ist der Entwurf eines Testaments mit wechselbezüglichen Vereinbarungen (zB gemeinsames Testament für Ehegatten) wiederum als „Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags“ iSd Vorbemerkung 2.3 Abs. 3 VV RVG zu sehen mit der Folge, dass in diesen Fällen eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG entsteht. Um Rechtsicherheit zu haben sollte der Rechtsanwalt, der von seinem Mandanten beauftragt ist, ein Testament zu entwerfen, stets eine Gebührenvereinbarung mit dem Mandanten schließen.

Bei der Abgrenzung zwischen Beratung und außergerichtlicher Vertretung kann in der Praxis eine Prüfung nachfolgendem Schema weiterhelfen:

„Bei einem Rat gibt der Rechtsanwalt punktuell eine Empfehlung, damit der Mandant oder ein Dritter die Angelegenheit selbst löst. Bei einer Tätigkeit im Sinne der Nr. 2300 VV RVG übernimmt der Anwalt Schritte zur Lösung des Problems für den Auftraggeber.“⁵⁴

⁴⁹ BGH JurBüro 2015, 358.

⁵⁰ OLG München BeckRS 2016, 18550.

⁵¹ OLG Düsseldorf JurBüro 2012, 583.

⁵² OLG Nürnberg NJW 2011, 621.

⁵³ OLG Frankfurt AGS 2015, 505.

⁵⁴ Zitiert nach BRAGOprofessionell 1999, Nr. 3, S. 29 ff. (S. 3 – Mitte) zur Abgrenzung zwischen § 20 BRAGO (= Beratung) und § 118 BRAGO (= Außergerichtliche Tätigkeit).

- 110 Nach Absatz 3 der Vorbemerkung 2.3 VV RVG entsteht die Geschäftsgebühr für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information. Durch die Geschäftsgebühr der Nr. 2300 VV RVG wird also zB abgegolten:
- die Aufnahme der Informationen
 - die Erstellung und Versendung von Schriftsätzen an den Gegner oder einen Dritten
 - Besprechungen mit dem Gegner oder einem Dritten
 - die Einholung von Informationen/Auskünften zur Durchsetzung des Anspruchs, zB beim Einwohnermeldeamt, beim Gewerberegister, beim Handelsregister oder bei der Kfz-Zulassungsstelle
 - Besprechungen mit dem Mandanten über das weitere Vorgehen
 - Studium von Unterlagen oder Fachliteratur
 - das Entwerfen von Vergleichsvorschlägen, Vereinbarungen oder sonstigen Urkunden.
- 111 Bei außergerichtlicher Vertretung kann neben der Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG auch noch die Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG (→ Kap. C Rn. 5 ff.) oder die Erledigungsgebühr (→ Kap. K Rn. 127) entstehen.
- 112 Wird der Rechtsanwalt für mehrere Auftraggeber tätig, kann sich die Geschäftsgebühr unter den Voraussetzungen der Nr. 1008 VV RVG um jeweils 0,3 für jeden weiteren Auftraggeber erhöhen (→ Kap. C Rn. 74 ff.).

Zusammenfassung

- 113 ► Für außergerichtliche Vertretung entsteht die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG.
- Die Geschäftsgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.
- Die Geschäftsgebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags.
- Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages ist nicht nur, wenn der Rechtsanwalt den Vertrag komplett entwirft, sondern auch, wenn er in einem Vertragsentwurf, den ein Dritter gefertigt hat, einzelne Klauseln neu formuliert oder diesen ergänzt. Auch die Prüfung eines noch nicht abgeschlossenen Vertrages ist nach der Vorbemerkung 2.3 Abs. 3 VV RVG Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages und löst folglich die Geschäftsgebühr der Nr. 2300 VV RVG aus.
- Für die Geschäftsgebühr ist in Nr. 2300 VV RVG ein Gebührensatzrahmen von 0,5 bis 2,5 vorgesehen. Nach der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG kann jedoch eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

2. Höhe der Geschäftsgebühr

- 114 Die Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG ist innerhalb eines Gebührensatzrahmens von 0,5 bis 2,5 zu bestimmen. Die **Mittelgebühr** beträgt 1,5.
Allerdings ergibt sich aus der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG, dass eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.
- 115 Der Rechtsanwalt wird in der Praxis zunächst die Gebühr innerhalb des Satzrahmens von 0,5 bis 2,5 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, vor allem der in § 14 Abs. 1 RVG genannten Kriterien (→ Kap. A Rn. 164) nach billigem Ermessen bestimmen können. Er wird dann prüfen müssen, ob seine Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. War die anwaltliche Tätigkeit weder umfangreich noch schwierig, kann eine Gebühr von mehr als 1,3 nicht berechnet werden. War die anwaltliche Tätigkeit umfangreich oder schwierig, kann auch eine höhere Gebühr als 1,3 in Ansatz gebracht werden.⁵⁵

⁵⁵ Vgl.: BSG JurBüro 2010, 65.

Um eine höhere Gebühr als 1,3 in Ansatz bringen zu können, ist nicht Voraussetzung, dass die anwaltliche Tätigkeit umfangreich **und** schwierig war. Sondern es reicht aus, dass die anwaltliche Tätigkeit entweder umfangreich **oder** schwierig war. 116

Praxistipp:

Der Rechtsanwalt wird unter Umständen die Höhe des von ihm abgerechneten Gebührensatzes begründen müssen. Dazu empfiehlt es sich, dass bereits während der Bearbeitung des Mandates Aufzeichnungen im Hinblick auf die in § 14 Abs. 1 RVG genannten Kriterien getätigt werden, die den Rechtsanwalt später in die Lage versetzen, die Höhe des von ihm im Ansatz gebrachten Gebührensatzes zu begründen. Natürlich können diese Aufzeichnungen mittels EDV erfolgen. Den Zweck erfüllt aber auch ein in die Handakte einzufügendes **Kostenblatt**, auf welchem dann handschriftlich Notizen gemacht werden können. Damit sich dieses Kostenblatt von den übrigen Teilen der Handakte abhebt, sollte es aus farbigem Papier sein. Auf diesem Kostenblatt notiert der Rechtsanwalt alles, was später irgendwann einmal für die Begründung der Höhe des Gebührensatzes relevant werden könnte, also zB Besprechung mit ..., am ..., Dauer ...; Ortsbesichtigung am ..., Dauer ...; Studium von Fachliteratur am ..., Dauer ...; Recherche nach einschlägigen Entscheidungen am ..., Dauer ...; usw.

Beispiel: Der Rechtsanwalt wird für einen wirtschaftlich sehr gut gestellten Mandanten tätig. Die Angelegenheit ist für den Mandanten von größerer Bedeutung, denn es geht um die Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Der Rechtsanwalt fertigt ein Aufforderungsschreiben an den Gegner. Die Sache ist damit erledigt, da der Gegner der anwaltlichen Aufforderung nachkommt. 118

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten und die große Bedeutung für ihn würden den Ansatz einer 2,5 Geschäftsgebühr rechtfertigen. Da die anwaltliche Tätigkeit jedoch weder umfangreich noch schwierig war, kann nur eine 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG in Ansatz gebracht werden (Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG).

Beispiel: Der Rechtsanwalt ist beauftragt, einen Anspruch des Mandanten in Höhe von 10.000,00 EUR durchzusetzen. Nach einem umfassend begründeten Aufforderungsschreiben meldet sich für den Gegner Rechtsanwalt A. Es entwickelt sich ein umfangreicher Schriftverkehr. Auftragsgemäß bespricht der Rechtsanwalt mit seinem Kollegen A telefonisch mehrfach Lösungsmöglichkeiten. Auch bespricht er sich mit einem Sachverständigen zu tatsächlichen Fragen. 119

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten sind durchschnittlich, die Sache ist für den Mandanten jedoch von überdurchschnittlicher Bedeutung.

Nach Ansicht des Rechtsanwaltes ist der Ansatz einer 2,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG gerechtfertigt.

Die 2,3 Geschäftsgebühr kann vorliegend in Ansatz gebracht werden, da es sich mindestens um eine umfangreiche anwaltliche Tätigkeit handelt, also der Gebührensatz von 1,3 überschritten werden kann.

Wie hoch die Geschäftsgebühr im Einzelfall anzusetzen ist und wann eine umfangreiche oder schwierige anwaltliche Tätigkeit vorliegt, kann nicht pauschal beantwortet werden. Es wird immer auf die Umstände des Einzelfalles ankommen. 120

Braun⁵⁶ versucht, den durchschnittlichen Zeitaufwand, den der Rechtsanwalt auf eine Sache verwendet, zu ermitteln, indem er von den Fällen ausgeht, die der Rechtsanwalt in einem Kalenderjahr durchschnittlich erledigt und die mandatsbezogenen jährlichen Arbeitsstunden eines durchschnittlich arbeitenden Rechtsanwaltes gegenüberstellt. Er kommt zu dem Ergebnis: „**Durchschnittlich wendet damit ein Anwalt pro Fall etwa 4 Stunden an berechnungsfähiger Zeit auf.** Dies ist die Maßeinheit und Grundlage für die Entscheidung, welcher zeitliche Aufwand durchschnittlich, unter- oder überdurchschnittlich ist.“ Würde man dem Folgen, könnte in der Praxis argumentiert werden, dass zumindest dann eine umfangreiche anwaltliche Tätigkeit vorliegt, wenn der Rechtsanwalt auf die Bearbeitung der Sache mehr als 4 Stunden verwandt hat. Damit könnte der Ansatz einer höheren Geschäftsgebühr als 1,3 gerechtfertigt werden.

⁵⁶ Braun in Hansens/Braun/Schneider, Praxis des Vergütungsrechts, 1. Auflage, Teil 1, Rn. 174, S.52.

- 122 An anderer Stelle vertritt *Braun* die Auffassung, dass der Anwalt pro Fall durchschnittlich **etwa 5 Stunden** an berechnungsfähiger Zeit aufwendet.⁵⁷
- 123 In Familiensachen hilft unter Umständen ein Forschungsbericht von Prof. Dr. Hommerich weiter, wenn es um die Frage geht, welchen Zeitaufwand der Rechtsanwalt **durchschnittlich** auf die Bearbeitung einer Familiensache verwendet. Dieser Forschungsbericht ist in die Begründung des KostRMOG eingeflossen und dort auch – wohl auszugsweise – abgedruckt.⁵⁸ In diesem Forschungsbericht wird ua ausgeführt, dass sich der durchschnittliche Zeitaufwand des Anwalts für die Scheidung einschließlich Versorgungsausgleich und dazugehöriger Vorfeldberatung in einer Größenordnung von **etwa 4 Stunden** beläuft.
- 124 *Otto*⁵⁹ führt aus, dass der Umfang der anwaltlichen Vertretungstätigkeit als **durchschnittlich** zu bewerten sei, wenn diese **etwa 3 Stunden** in Anspruch nehme. Dieser Zeitraum gelte unabhängig davon, wie hoch der Gegenstandswert im konkreten Einzelfall tatsächlich sei.
- 125 Das AG Mannheim⁶⁰ hat einem Rechtsanwalt eine 2,5 Geschäftsgebühr für die Vertretung in einer Unfallsache zugesprochen, in welcher ein Personenschaden für den sehr verletzten Geschädigten geltend zu machen war. Der Rechtsanwalt hatte über einen Zeitraum von knapp 12 Monaten einen Arbeitsaufwand von insgesamt **24 Stunden** in dieser Sache erbracht.
- 126 Auch **Rechtsprechung** wird nur bedingt weiterhelfen, da der vom Gericht entschiedene Fall sicherlich von der vom Rechtsanwalt gerade zu beurteilenden Sache abweicht.⁶¹
- 127 Das AG Stuttgart⁶² hat nur eine 0,9 Geschäftsgebühr zugesprochen bei nur einem kurzen Schreiben, einer Besprechung und zwei Telefonaten mit der Mandantin.
- 128 In einem anderen Fall hat das AG Stuttgart⁶³ für ein vierseitiges Schreiben an den Arbeitgeber des Mandanten, in welchem die Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte verlangt wurde, auf eine 1,3 Geschäftsgebühr erkannt.
- 129 Das AG Pinneberg⁶⁴ hat für die Geltendmachung einer Forderung in einem 4 Seiten langem Anspruchsschreiben, in welchem sich der Rechtsanwalt umfangreich mit der Sach- und Rechtslage auseinandersetzte und auch einschlägige Urteile zitierte, eine 1,3 Geschäftsgebühr zugesprochen. In dem vom AG Pinneberg entschiedenen Fall hatte der Rechtsanwalt auch längere Besprechungen mit dem Mandanten geführt, die Verständigung mit dem Mandanten war zudem schwierig.
- 130 Das AG Koblenz⁶⁵ hat in einer Arbeitssache auf eine 2,1 Geschäftsgebühr erkannt. Das AG Hamburg-St. Georg⁶⁶ und das AG Tempelhof-Kreuzberg⁶⁷ haben in arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzsachen sogar eine 2,5 Geschäftsgebühr zugesprochen.
- 131 Das LG Köln⁶⁸ kommt zu dem Ergebnis, dass für eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung aufgrund der besonderen Bedeutung grundsätzlich von einer 1,8 Geschäftsgebühr auszugehen sei.

⁵⁷ Braun in Festschrift 50 Jahre deutsches Anwaltsinstitut e. V., S. 379 – zitiert nach Bischof/Jungbauer § 14 RVG Rn. 21.

⁵⁸ BT-Drucksache 15/1971 = Gesetzesentwurf zum KostRMOG, Seite 148.

⁵⁹ Otto in NJW 2006, 1472 (1474).

⁶⁰ AG Mannheim RVGreport 2009, 99.

⁶¹ Siehe hierzu auch Schons NJW 2005, 1024 „Die ersten Entscheidungen zur Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV RVG“.

⁶² AG Stuttgart Urteil vom 18. 2. 2005 – 16 C 8655/04 = JurBüro 2005, 308.

⁶³ AG Stuttgart Urteil vom 6. 4. 2005 – 1 C 7002/04 = NJW 2005, 1956.

⁶⁴ AG Pinneberg Urteil vom 21. 2. 2005 – 69 C 268/04 = JurBüro 2005, 308.

⁶⁵ AG Koblenz Urteil vom 27. 1. 2006 – 142 C 2307/05 = JurBüro 2006, 250.

⁶⁶ AG Hamburg-St. Georg Urteil vom 10. 2. 2006 – 911 C 304/05 = JurBüro 2006, 309.

⁶⁷ AG Tempelhof-Kreuzberg Urteil vom 26. 6. 2007 – 7 C 162/06 = JurBüro 2007, 485.

⁶⁸ LG Köln Urteil vom 28. 6. 2007 – 81 O 242/06 = AGS 2007, 499.